

höchst schätzte? (Gesta II, 47). Darum also machte er von seite des Reiches gewaltige Zugeständnisse, damit sich die beiden Heinriche munter weiterrauften, nur fortan um den Traungau statt um Baiern? Soweit bisher die Ansichten über die Deutung der Vorgänge von 1156 auseinander gingen, darin stimmten alle überein, dass damals eine endgültige, klare und offene Austragung des Streites nicht nur erstrebt, sondern auch erreicht wurde. Gegen die Störung dieses Friedens lege ich unbedingt Verwahrung ein und wende gegen Lampel mit viel mehr Recht, als er es gegen Dopsch tut, sein eigenes Urteil (III, 137) an: 'Ich überlasse es anderen zu beurteilen, ob es notwendig war, den Beweisgang diesen Weg nehmen zu lassen'.

M. T.

86. Als Ergänzungsheft XIII der Westdeutschen Zeitschrift ist eine Abhandlung von Fritz Rörig erschienen 'Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten'. Zunächst weist R. nach, dass weder das erzbischöfliche Forstrecht noch die sog. 'Bannherrschaften' noch auch grundherrliche oder Hochgerichtsrechte in den bezeichneten Gebieten als Grundlage der späteren Landeshoheit angesehen werden können; denn die letztgenannten befinden sich keineswegs überwiegend im Besitz des Erzbischofs und ersteres, das 896 durch Mühlb. 1968 (1911) (dessen Echtheit von R. ausdrücklich gegen Mühlb.² behauptet wird) begründet und später durch die Fälschung Mühlb. 389 (382) und das echte DO. I. 110 erweitert wird, ist schon früh vielfach durchbrochen und im 13. Jh. durchweg an die einzelnen Inhaber der Niedergerichtsbarkeit übergegangen (Kap. 1—3). Als tatsächliche Quelle der Landeshoheit erscheint nach R. (Kap. 4) die Usurpation, indem der Erzbischof im 14. Jh. die gesamte Hochgerichtsbarkeit unter Zurückdrängung der ursprünglichen Inhaber auf die Etterbezirke an sich reißt; und auf dieser Grundlage entsteht dann durch weiteres Umsichgreifen der unteren Organe die eigentliche Landeshoheit. Der Rest des Buchs ist der späteren Entwicklung nach 1500 gewidmet. Ein Exkurs und der Anhang behandeln Spezialfragen der agrarischen Entwicklung.

R. L.

87. Von der Ausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte (vgl. N. A. XXXI, 510, n. 230) liegt auch das erste Heft der zweiten Abteilung (Schwäbische Rechte) vor. Es enthält die Rechtsquellen von Villingen, bearbeitet